

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen vom 17.12.2020

2

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstfeldbruck) vom 17.12.2020

3

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen vom 17.12.2020

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020, zuletzt geändert am 08.01.2021, Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. In Ziffer 4 Satz 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen vom 17.12.2020 wird die Angabe „11.01.2021“ durch die Angabe „01.02.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 12.01.2021 in Kraft.

### Gründe:

Seit Erlass der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen vom 17.12.2020 hat sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Fürstenfeldbruck nicht wesentlich verbessert. Mit Stand 11.01.2021 beträgt die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Fürstenfeldbruck 116,7. Aktuell beträgt die Sieben-Tages-Inzidenz nach Berechnung des örtlichen Gesundheitsamts 122,72 (Stand: 10.01.2021, 14:00 Uhr). Das Infektionsgeschehen ist weiterhin nicht lokal eingrenzbar, sondern es handelt sich um ein über den gesamten Landkreis verteiltes, unspezifisches Ausbruchsgeschehen. Die durch Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 getroffenen Maßnahmen sind deshalb weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen und sind bis 01.02.2021 zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 verwiesen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstentfeldbruck, 11.01.2021

Zimmermann  
Regierungsrätin

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstentfeldbruck) vom 17.12.2020**

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (11. BayIfSMV), zuletzt geändert am 08.01.2021, Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. In Ziffer 4 Satz 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstentfeldbruck) vom 17.12.2020 wird die Angabe „11.01.2021“ durch die Angabe „01.02.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 12.01.2021 in Kraft.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Gründe:

Seit Erlass der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstfeldbruck) vom 17.12.2020 hat sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Fürstfeldbruck nicht wesentlich verbessert. Mit Stand 11.01.2021 beträgt die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Fürstfeldbruck 116,7. Aktuell beträgt die Sieben-Tages-Inzidenz nach Berechnung des örtlichen Gesundheitsamts 122,72 (Stand: 10.01.2021, 14:00 Uhr). Diese derzeit immer noch hohen Infektionszahlen erfordern auch weiterhin eine Festlegung der Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Plätzen, um eine weitere Ausbreitung des Virus soweit möglich einzudämmen. Die durch Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 getroffenen Maßnahmen sind deshalb weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen und sind bis 01.02.2021 zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 verwiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 11.01.2021

Zimmermann  
Regierungsrätin

**Thomas Karmasin**  
Landrat